

28.04.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der
Arbeitsbedingungen bei der Zustellung von Paketen
- Antrag der Länder Bremen, Saarland, Thüringen -****A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**
und der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

AIS 1. Zu Satz 3 – neu –

Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei Entwurf eines Werkvertragsverbotes für die Paketbranche zu prüfen, ob es möglich ist, den Abschluss von Werkverträgen bei der Zustellung von Paketen unter der Voraussetzung weiterhin zuzulassen, dass der oder die ausführende Nachunternehmer oder Nachunternehmerin für die Ausführung des Auftrages ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu tariflichen Entgeltbedingungen einsetzt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein Verbot von Werkverträgen sollte ausschließlich deren missbräuchliche Verwendung verhindern, keinesfalls aber Geschäftsmodellen von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen entgegenstehen, die Paketzustellungen zu sozialverträglichen Beschäftigungsbedingungen anbieten.

Bei der Regulierung von Werkverträgen in der Paketbranche ist neben dem Schutz der Beschäftigten gleichzeitig die Vielfalt von Unternehmens- und Organisationsformen sicherzustellen. Gerade in der dynamischen, sich schnell weiterentwickelnden Logistikbranche sollte ein Einsatz von Fremdpersonal daher möglich bleiben, wenn die eingesetzten Paketzusteller sozialversicherungspflichtig und zu tariflichen Entgeltbedingungen beschäftigt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei bestimmten Fahrradkurierdienstleistern, die ihren Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen bieten und für große Paketdienstleister die Zustellung auf der letzten Meile übernehmen.

AIS, Wi 2. Zu Nummer 2 – neu – bis 4 – neu –

a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

b) Folgende Nummern 2 bis 4 sind anzufügen:

„2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung auf den Weg zu bringen, mit der eine Gewichtsbeschränkung von 20 kg für Paketsendungen im Ein-Personen-Handling durch Paketbotinnen und Paketboten sowie eine Kennzeichnungspflicht von sogenannten schweren Paketen erreicht wird.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes, mit dem die gerichtlich festgestellte, bestehende Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit im Arbeitszeitgesetz verankert und konkretisiert werden soll, zeitnah vorzulegen und dabei die Belange der Beschäftigten in der Paketdienstleistungsbranche besonders zu berücksichtigen.

4. Der Bundesrat bekräftigt die Notwendigkeit einer angemessenen Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen auch im Hinblick auf Beschäftigte von Paketdienstleistern. Dies ist durch die Erfüllung der Kontrollquote nach Arbeitsschutzgesetz zu gewährleisten.

{nur AIS} 3. {Der Bund wird zudem aufgefordert, die für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Mindestarbeitsbedingungen erforderlichen Personalkapazitäten bei den zuständigen Zollbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) durch schnellstmögliche Personalaufstockung sicherzustellen.}

Begründung:

Für eine Verbesserung der Arbeitssituation von in der Paketbranche Beschäftigten sind neben den genannten arbeitsrechtlichen auch arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Durch eine Gewichtskennzeichnung und eine Gewichtsbeschränkung für das Ein-Personen-Handling kann der Gefährdung der Schädigung des Muskel-Skelett-Systems der Beschäftigten nachhaltig entgegengewirkt werden. Ob diese branchenbezogene Regelung rechtssystematisch besser im Bereich zum Beispiel des Postgesetzes oder im Arbeitsschutzrecht angesiedelt werden sollte, ist zu prüfen.

Verstößen gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist durch eine umfassende Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit zu begegnen. Angesichts der gerichtlich festgestellten, bestehenden Rechtspflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und der Absicht der Bundesregierung eine entsprechende Anpassung des Arbeitszeitgesetzes vorzunehmen, ist eine Einbettung der Aufzeichnungspflicht in dieses Gesetz einer Insellösung für die Paketbranche vorzuziehen.

Nicht zuletzt ist im Arbeitsschutz und damit auch in der Paketbranche eine angemessene Überwachung sicherzustellen. Hierzu ist sich zur Kontrollquote gemäß Arbeitsschutzgesetz zu bekennen.

{nur AIS}

{Der Bund hat zur Überwachung der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Mindestarbeitsbedingungen durch den Zoll für ausreichend Personalkapazitäten zu sorgen.}

B

4. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.